



Beitrags-, Gebühren- und Arbeitspflichtordnung

(i.d.F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.03.2018)

Aktive Mitglieder des Tennisclubs Anzing sind zur Teilnahme am Spielbetrieb erst nach Zahlung des jeweils fälligen Jahresbeitrages berechtigt.

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder können nur im Rahmen eines Gastspielverhältnisses eine Spielberechtigung erlangen. Es gelten nachfolgende Beiträge und Gebühren sowie Arbeitsverpflichtungen:

A) Einmaliger Aufnahmebeitrag (ab 01.01.2007 entfallen)

B) Jahresbeiträge

Vollmitglieder

- Erwachsene (älter als 18 Jahre) ¹⁾ 160.- €
- Familienbeitrag (Familie = 2 Erwachsene + alle Kinder bis 15 Jahre) ¹⁾ 300.- €
- (oder Alleinerziehende = 1 Erwachsener + alle Kinder bis 15 Jahre) ¹⁾ 160.- €
- Senioren ab 70 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende von 18 bis max. 25 Jahre ¹⁾ 110.- €

Kinder und Jugendliche

- Jugendliche von 15 bis 18 Jahre ¹⁾ 60.- €
- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ¹⁾ 40.- €

Passive Mitglieder (einheitlich) 30.- €

Vorstandsmitglieder (zusätzlich Sport, Jugend-, Event- und Anlagenkoordinator) 160.- €

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

C) Beitragsvorauszahlungen (Mitgliederdarlehen)

Zur Deckung von finanziellen Verpflichtungen des Vereins können die erwachsenen Mitglieder auf freiwilliger Basis Beitragsvorauszahlungen leisten. Der Vorauszahlungsbetrag soll möglichst 5 Jahre umfassen. Die Beitragsvorauszahlung wird im Einzahlungsjahr und in den folgenden 4 Jahren verrechnet. Eine Verzinsung des Vorauszahlungsbetrages erfolgt nicht.

D) Spielgebühren

Bei sämtlichen aktiven Mitgliedern ist die Spielgebühr durch den Jahresbeitrag abgegolten. Nichtmitglieder (Gastspieler) zahlen zu allen Zeiten 6.- € pro Stunde. Passive Mitglieder zahlen 3,- € pro Stunde. Bei zwei oder drei Gastspielern (passiven Mitgliedern) in einem Doppel werden pauschal 10.- € (6.- €) pro Stunde fällig. Im Übrigen sind die Regelungen der Spiel- und Platzordnung zu beachten.

E) Arbeitspflicht

Alle aktiven Mitglieder von 16 Jahre¹⁾ bis 70 Jahre¹⁾ sind verpflichtet, bei der Platzpflege und Anlagenbetreuung sowie anderen, den Vereinszwecken dienenden Arbeiten, mitzuhelfen und in diesem Rahmen jährlich mindestens 3 Arbeitsstunden für den Verein kostenlos einzubringen. Pro nicht geleisteter Pflichtstunde sind vom Mitglied 10.- € an den Verein zu entrichten. Diese Beiträge werden jeweils jährlich zum Saisonschluss fällig und vom Vereinskassier eingezogen.

Passive Mitglieder, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie vom Vorstand behandelte Sonderfälle sind von dieser Arbeitspflicht befreit.

F) Fälligkeiten, Bankeinzug

Die laufenden Beiträge für das Jahr der Aufnahme sind zahlbar zum Zeitpunkt der Aufnahme; für die folgenden Jahre werden diese jeweils spätestens zum 30. April fällig. Die Mitgliedsmarke wird erst nach Bezahlung der fälligen Beiträge ausgehändigt.

Eine Beitragsvorauszahlung wird innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss fällig.

Gastspielbeiträge müssen vor Spielbeginn in das Gastspielbuch eingetragen werden. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift vom Konto des Vereinsmitglieds am Ende eines Tennisjahres.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die fälligen Beiträge grundsätzlich durch Bankeinzug erhoben; die Mitglieder haben deshalb dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu geben.

G) Rückzahlungsregelungen

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung des Jahresbeitrages und des einmaligen Aufnahmebeitrages. Wurde eine Beitragsvorauszahlung geleistet, wird ein Restbetrag (Vorauszahlungsbetrag abzüglich fälliger Beiträge) an das Mitglied rückvergütet.

¹⁾ Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.